

---

## **Ortsgemeinde Leisel**



### **Bebauungsplan "Neuwiese - 2. Änderung"**

### **Begründung zum Be- bauungsplan**

### **Textliche Festsetzungen**

## Inhaltsverzeichnis

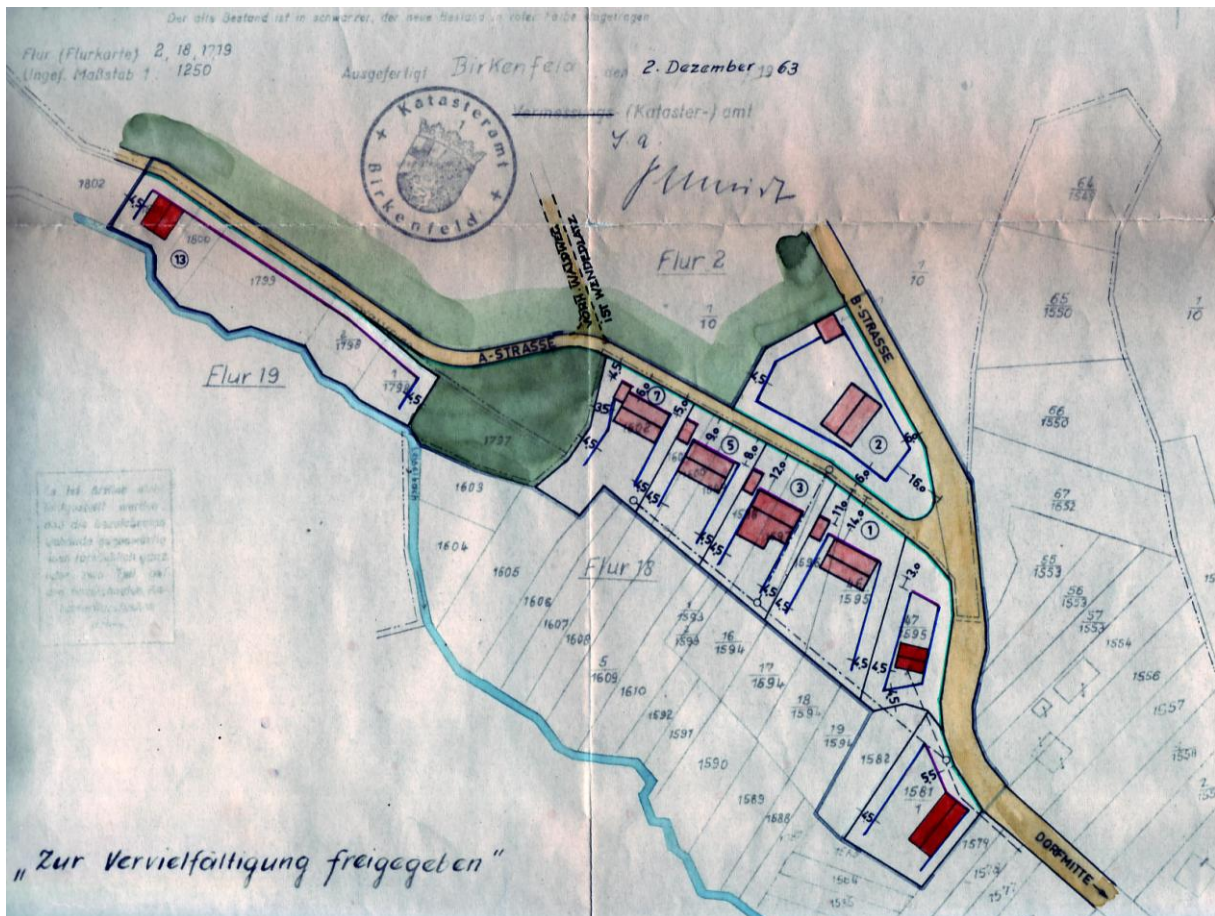
<b>1</b>	<b>STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b><i>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</i></b>	<b>4</b>
2.1.1	Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1 und 3 BauNVO .....	4
2.1.2	Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB .....	4
2.1.3	Höhenlage baulicher Anlagen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB .....	4
2.1.4	Bauweise gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB .....	5
2.1.5	Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. §23 Abs. 1 BauNVO.....	5
2.1.6	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 und 14 BauNVO.....	5
2.1.7	Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß §9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB	5
<b>2.2</b>	<b><i>Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften .....</i></b>	<b>5</b>
2.2.1	Dachneigung rempel.....	5
2.2.2	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen.....	5
2.2.3	Freiflächen .....	6
2.2.4	Aufschüttungen und Abtragungen .....	6
<b>2.3</b>	<b><i>Hinweise ohne Festsetzungscharakter .....</i></b>	<b>6</b>
2.3.1	Kulturdenkmäler.....	6
2.3.2	Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung .....	6
2.3.3	Geeignete Verwendung der Mutterbodenmassen.....	6
2.3.4	Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke .....	6
2.3.5	Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen.....	7
2.3.6	Ingenieurgeologie .....	7
2.3.7	Radonbelastung.....	7
<b>3</b>	<b>UMWELTBELANGE.....</b>	<b>8</b>
<b>3.1</b>	<b><i>Umweltbericht gemäß §2a BauGB .....</i></b>	<b>8</b>
<b>3.2</b>	<b><i>Umweltverträglichkeitsprüfung.....</i></b>	<b>9</b>
<b>3.3</b>	<b><i>Schutzgebiete nach BNatSchG.....</i></b>	<b>9</b>
<b>3.4</b>	<b><i>Lebensstätten und -gemeinschaften gemäß §30 BNatSchG.....</i></b>	<b>9</b>
<b>3.5</b>	<b><i>Schutzgebiete nach Landeswassergesetz .....</i></b>	<b>9</b>
<b>3.6</b>	<b><i>FFH - Erheblichkeitsprüfung .....</i></b>	<b>10</b>
<b>3.7</b>	<b><i>Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG .....</i></b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN.....</b>	<b>12</b>

# 1 Städtebauliches Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Leisel hat im Jahr 1964 die Satzung eines Bebauungsplanes "Neuwiese" beschlossen. Der Bebauungsplan sollte den Bedarf sowie die Bebauung von Bauplätzen in einem Teilbereich der Ortsgemeinde städtebaulich lenken. Auf Grund einer Bauvoranfrage, wurde der Ortsgemeinde bewusst, dass textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprechen und einer "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" - wie sie das Land Rheinland-Pfalz anstrebt - eher entgegen stehen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes war es daher, den für eine Wohnbebauung schon erschlossenen bzw. noch zu entwickelnden Teil städtebaulich so anzupassen, dass eine dörfliche Entwicklung, die den aktuellen Erfordernissen entspricht, ermöglicht wird.

Textliche Festsetzungen wurden daher abgeändert (Festsetzung einer Baugrenze anstelle der Baulinie) oder gestrichen (Mindestgrundstücksgröße) mit einer gleichzeitigen Anpassung des Planes unter Beachtung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Andere Festsetzungen, die einer zeitgemäßen Entwicklung nicht widersprechen, wurden ohne Änderung oder Anpassung übernommen.



Ursprungsbebauungsplan "Neuwiese"

## 2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt.

Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden die *kursiv markierten Änderungen / Ergänzungen* der textlichen Festsetzungen vorgenommen, entfallene textliche Festsetzungen sind nicht mehr aufgeführt. Alle anderen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Neuwiese" blieben unberührt, werden im Folgenden dokumentiert und sind im Rahmen der 2. Änderung weiterhin rechtlich bindend.

### 2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 2.1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1 und 3 BauNVO

Das Gebiet wird als WR (Reines Wohngebiet) gemäß §3 BauNVO festgesetzt.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß §1 Abs. 5 BauNVO die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig. Gemäß §3 Abs. 2 BauNVO zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

#### 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße wie folgt beschränkt: Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse sind gem. §17 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

Für neu zu errichtende Gebäude ist straßenseitig eine eingeschossige Bauweise vorgeschrieben, gartenseitig dürfen zwei Vollgeschosse errichtet werden.

FESTSETZUNGEN	
Gebietsart	WR
Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)	0,4
Zahl der Vollgeschosse	siehe Text
Bauweise	Einzelhäuser

#### 2.1.3 Höhenlage baulicher Anlagen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Höhenlage baulicher Anlagen (Hauptgebäude) wird wie folgt festgesetzt:

Die Höhe des Erdgeschossfußbodens über dem Gelände darf, bergseitig in der Mitte der Traufwand gemessen, höchstens 35 cm betragen. Dabei darf das Gelände von der Straße aus zum Haus höchstens 3% ansteigen.

Gartenseitig darf bei zweigeschossiger Bauweise der Fußboden des unteren Vollgeschosses höchstens eine Stufe höher als das Gelände liegen.

#### **2.1.4 Bauweise gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Im Baugebiet sind ausschließlich Einzelhäuser gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

#### **2.1.5 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. §23 Abs. 1 BauNVO**

*Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesen.*

#### **2.1.6 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 und 14 BauNVO**

*Nebenanlagen sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze und Garagen sind innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zulässig, wobei der Abstand von Vorderkante Garage bis öffentliche Verkehrsfläche min. 5,0 m betragen muss. Bei Eckgrundstücken ist mit der Garagenseitenwand ein Abstand von mindestens 1 Meter von der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Pro Wohngebäude sind 2 Stellplätze einschließlich Garage auf dem Grundstück herzustellen.*

#### **2.1.7 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß §9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**

Die Zahl der Wohneinheiten wird auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt. Auf der Parzelle 90/3 erfolgt keine Beschränkung der Wohnungen pro Wohngebäude.

### **2.2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

#### **2.2.1 Dachneigung rampel**

Die neu zu errichtenden Wohngebäude müssen mit Satteldächern ohne Kniestock, Neigung 15° bis 30° gedeckt werden, die Garagen mit Pultdächern von 2° bis 10° Neigung.

#### **2.2.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

*Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind großflächige und blanke Metallelemente sowie grelle Farben zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich Anlagen auf der Dachfläche zur Verwertung erneuerbarer Energien, die in ihrer Gestaltung dennoch möglichst unauffällig gehalten werden sollen. Zur Gestaltung der Außenfassaden sind vorrangig natürliche und ortstypische Materialien zu verwenden.*

### **2.2.3 Freiflächen**

*Gemäß §10 Abs. 4 LBauO Rheinland-Pfalz sollen nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke begrünt werden, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Zur Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Hofflächen werden versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc. ) empfohlen.*

### **2.2.4 Aufschüttungen und Abtragungen**

*Bei der Geländeanlegung (Aufschüttungen und Abtragungen) sind die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke aufeinander abzustimmen.*

## **2.3 Hinweise ohne Festsetzungscharakter**

### **2.3.1 Kulturdenkmäler**

*Funde müssen gemäß §17 DschPflG unverzüglich gemeldet werden.*

### **2.3.2 Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung**

*Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Erforderlichenfalls kann unter der Mulde eine Kiespackung zur Einlagerung des zu versickernden Niederschlagswassers vorgesehen werden. Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o. g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den das überschüssige Niederschlagswasser in die öffentlichen Regenwasserkanäle eingeleitet werden kann.*

*Ferner wird auf den privaten Grundstücken empfohlen, das Niederschlagswasser soweit wie möglich in Zisternen zu sammeln und einer Wiederverwendung zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zuzuführen.*

### **2.3.3 Geeignete Verwendung der Mutterbodenmassen**

*Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten.*

### **2.3.4 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke**

*Gemäß §42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf*

*Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 48 Nachbarrechtsgesetz - die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.*

### **2.3.5 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen**

*Bei einer Begrünung im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 - Baumanpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen - zu beachten. Gemäß dem Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweise H 162 sind Kanalleitungen beidseits 2,50 m von Anpflanzungen freizuhalten, ohne dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gehölzwurzeln von den Versorgungsanlagen fern zu halten.*

### **2.3.6 Ingenieurgeologie**

*Es wird empfohlen, im Plangebiet eine Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der DIN 4020, DIN 1054, DIN EN 1997 -1 und -2 durchführen zu lassen.*

### **2.3.7 Radonbelastung**

*Hinsichtlich der Radonbelastung liegt das Plangebiet innerhalb einer Zone mit lokal hohem Radonpotential.*

*Entsprechend der Informationsbroschüre des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz ist besonders der „Transportweg“ von Radon über das Kellergeschoss sowie die Aufenthaltsdauer entscheidend. Für einen Neubau empfehlen sich auch bei niedrigen Radonkonzentrationen in der Bodenluft die folgenden einfachen vorbeugenden Maßnahmen, die dem Stand der Technik bei Neubauvorhaben entsprechen:*

*Die Bodenplatte sollte aus konstruktiv bewehrtem Beton mit einer Mindeststärke von 15 cm bestehen.*

*Die Kellerwände sollten mit einer fachgerechten Bauwerksabdichtung gegen angreifende Bodenfeuchte geschützt werden. Das Dichtmaterial sollte radondicht sein und so elastisch, dass es auch kleine entstehende Risse überbrücken kann.*

*Durchdringungen der erdberührten Kellerwände durch Leitungen oder Rohre sind sorgfältig und dauerhaft gegen Radon abzudichten. Wenn die Kellerwände außen mit einem nicht bindigem Material wie beispielweise Kies oder Splitt hinterfüllt werden, kann das Radon schon dort an die Oberfläche treten und dringt nicht in den Keller ein. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Oberfläche dieser Drainage nicht versiegelt wird.*

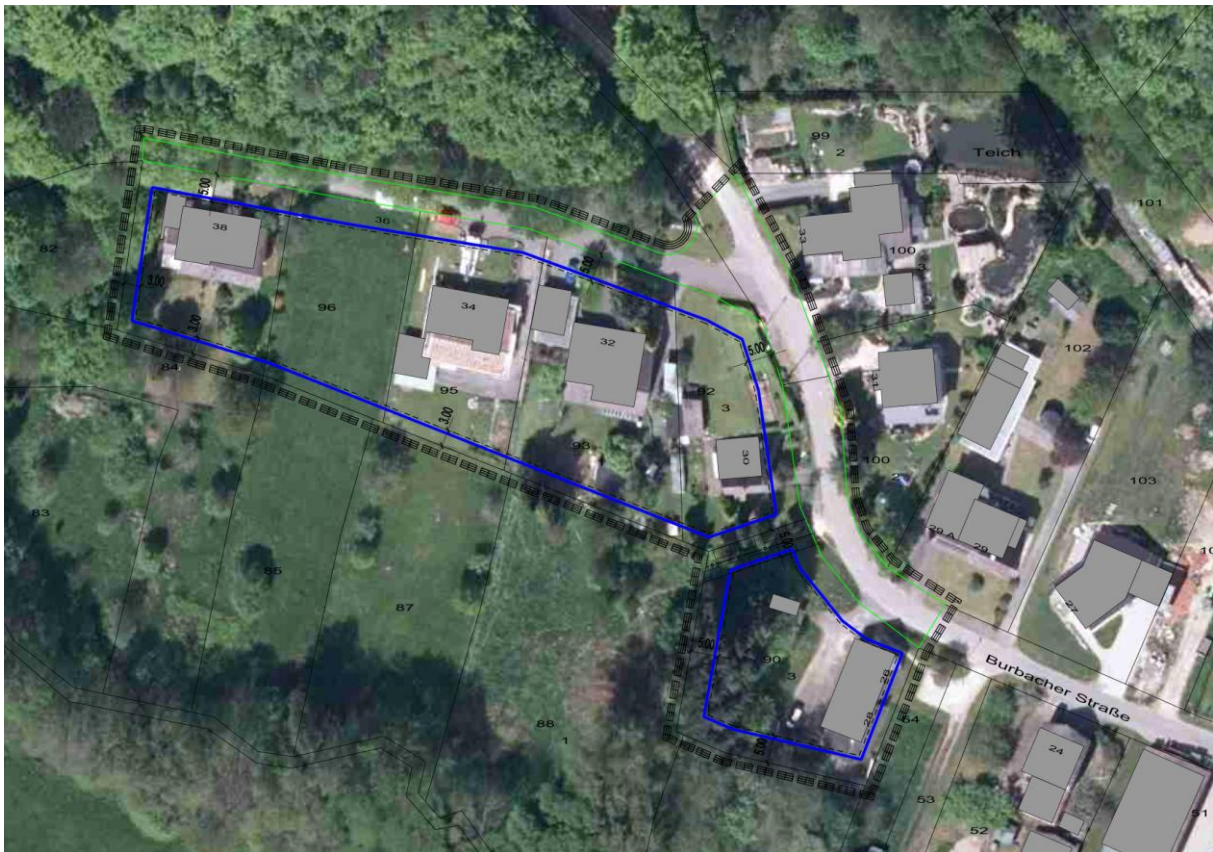


## 3 Umweltbelange

### 3.1 Umweltbericht gemäß §2a BauGB

Mit der Änderung des BauGB vom 24.06.2004 muss gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Darüber hinaus enthält das BauGB die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen (§1 Abs.5, Nr.4 und 7 BauGB).

Im Folgenden soll nur eine überschlägige Prüfung vorgenommen werden, welche Schutzgüter durch das Vorhaben betroffen sind und ob relevante Umweltauswirkungen auf sie ausgehen. Aufgrund der kleinflächigen Maßnahme - ohne Änderung der zulässigen Bebaubarkeit entsprechend der GRZ - kann auf einen detaillierten Umweltbericht verzichtet werden.



**Abb. 2: Luftbild mit dem Änderungsbereich und Baugrenze**

Die **anlagenbedingten Wirkfaktoren**, die von den baulichen Anlagen ausgehen, werden als nicht erheblich eingestuft:

- Im **Bodenhaushalt** kommt es zu keiner weiteren zusätzlichen Versiegelung, da keine Änderung der maßgebenden GRZ erfolgt (weiterhin 0,4).



- Im **Wasser- und Klimahaushalt** wird von nicht erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
- Im **Arten- und Biotoppotential** kommt es zum Verlust/Überplanung von landschaftsgärtnerisch genutzten Grundstücken, der als nicht erheblich eingestuft wird.
- Das **Ortsbild** wird nicht erheblich beeinträchtigt.

### **3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) muss für den vorliegenden Bebauungsplan bzw. für Vorhaben die durch den Bebauungsplan zulässig sind, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

### **3.3 Schutzgebiete nach BNatSchG**

#### ***Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)***

Innerhalb Plangebietes liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete.

#### ***Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)***

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“. Entsprechend der Rechtsverordnung ist das näher bezeichnete Gebiet unter Schutz gestellt, um einen ausgewogenen Landschaftshaushalt, die Eigenart, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten. In dem Landschaftsschutzgebiet sind Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten. Gegen die Rechtsverordnung wird durch das Vorhaben nicht verstoßen.

Weitere Schutzgebiete nach den §§ des BNatSchG und LNatSchG sind durch die Planung nicht berührt.

### **3.4 Lebensstätten und -gemeinschaften gemäß §30 BNatSchG**

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Nach §28 LNatSchG bzw. §30 BNatSchG unter Pauschalschutz stehende Flächen konnten innerhalb des Planungsraumes nicht nachgewiesen werden. Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wild lebender Tiere und Pflanzen entsprechend §28 LNatSchG wurden ebenfalls nicht kartiert. Angrenzende biotopkartierte Flächen werden durch Vorhaben, die aus dem Bebauungsplan hervorgehen nicht beeinträchtigt.

### **3.5 Schutzgebiete nach Landeswassergesetz**

Das Plangebiet berührt keine Wasserschutzzonen. Der Gewässerrandstreifen von 10 m des Leiselbaches wird nicht tangiert.

### **3.6 FFH - Erheblichkeitsprüfung**

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten und Vogelschutzgebieten (VSG). Das Netz repräsentiert die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten Europas. Ziel der Ausweisung ist es, einen guten Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten zu erhalten oder soweit erforderlich wieder herzustellen.

Die Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie werden auf der Basis „Natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhang I der FFH-Richtlinie) beziehungsweise „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhang II der FFH-Richtlinie) ausgewiesen.

Das FFH-Gebiet „Hochwald“ stellt das nächstliegende Natura2000-Gebiet dar. Es liegt ca. 2 km vom Planungsraum entfernt.

Aufgrund der kleinflächigen Planung sowie keiner direkten Angrenzung an das nächstliegende FFH-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebieten kommt.

Eine weitere FFH-Prüfung ist daher nicht erforderlich.

### **3.7 Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG**

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 wurden die europäischen Richtlinien zum besonderen Artenschutz in nationales Recht übernommen. Für den besonderen Artenschutz ist nun für jede im Untersuchungsgebiet nachgewiesene besonders bzw. streng geschützte Art zu prüfen, ob die Verbote des § 42 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) berührt sind.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass potenziell Arten nach § 7 BNatSchG, Arten des Anhangs II, IV oder V der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie bzw. Rote Liste Arten innerhalb des Eingriffsraumes Lebensräume haben könnten. Dies betrifft jedoch weder Pflanzenarten noch größere Populationen von Tierarten, sondern ggf. nur Einzeltiere.

In Verbindung mit den direkt angrenzenden Waldflächen, die Gewässer- und Offenlandflächen, die geeignete Lebensräume darstellen und Ersatzlebensräume im weiteren Landschaftsraum ausreichend vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass weder gegen das Schädigungsverbot noch gegen das Störungsverbot verstoßen wird.

Die ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen ist nicht angezeigt. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzes daher realisiert werden.

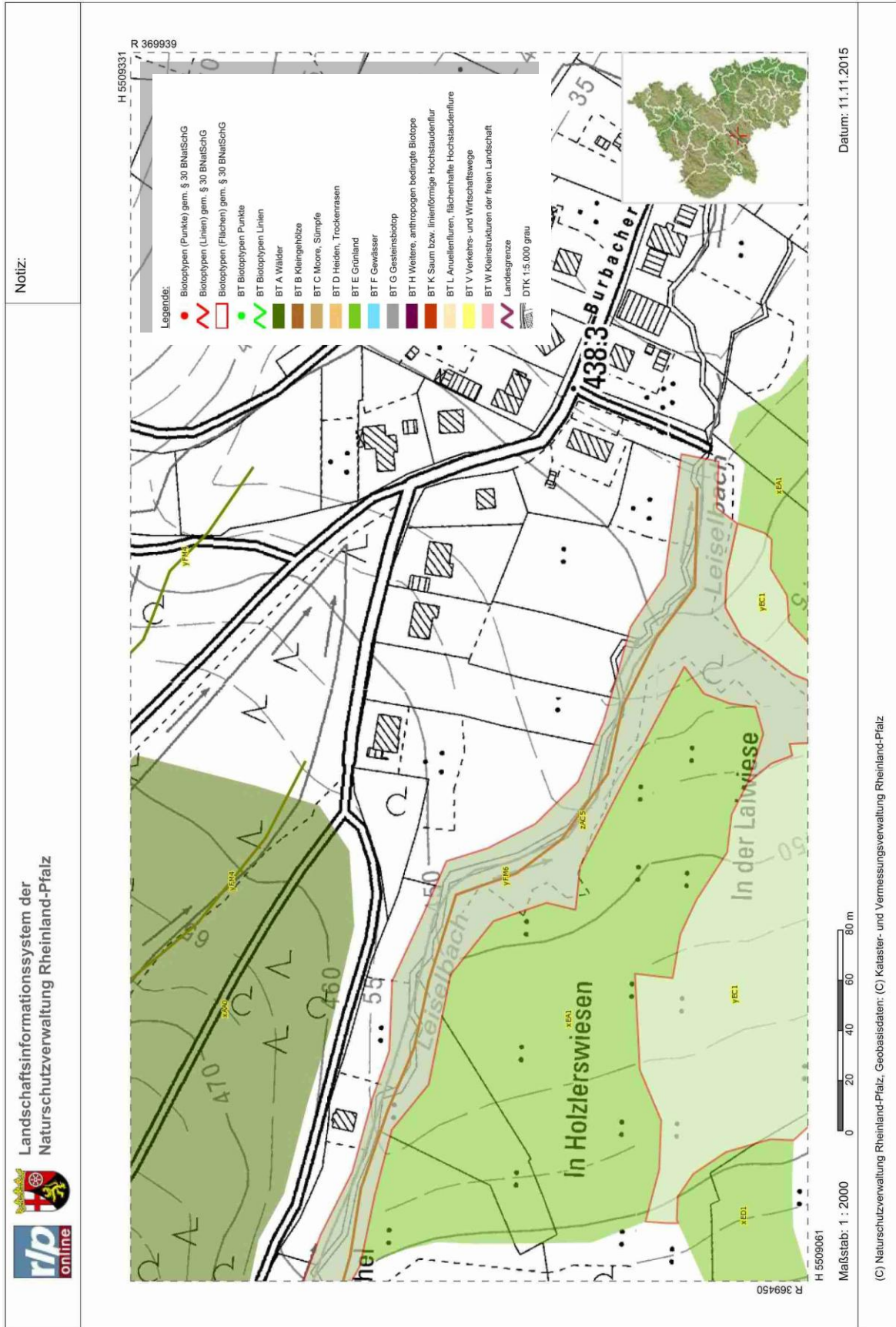


Abb. 3: übergeordnete Schutzgebiete und –flächen im Landschaftsraum

## 4 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
4. Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
6. Bundesimmissionsschutzgesetz Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I Seite 1193), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2011, GVBl. S. 402, BS 75-50
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538)

**Ausgefertigt:**

Leisel, den

Ortsgemeinde Leisel

Wolfgang Schüssler, Ortsbürgermeister

**Planverfasser:**

helko peters, dipl. geograph

filscher str. 3

54296 trier

tel. 0651 – 9953954

planungsbüro helko peters

Donnerstag, 4. Februar 2016